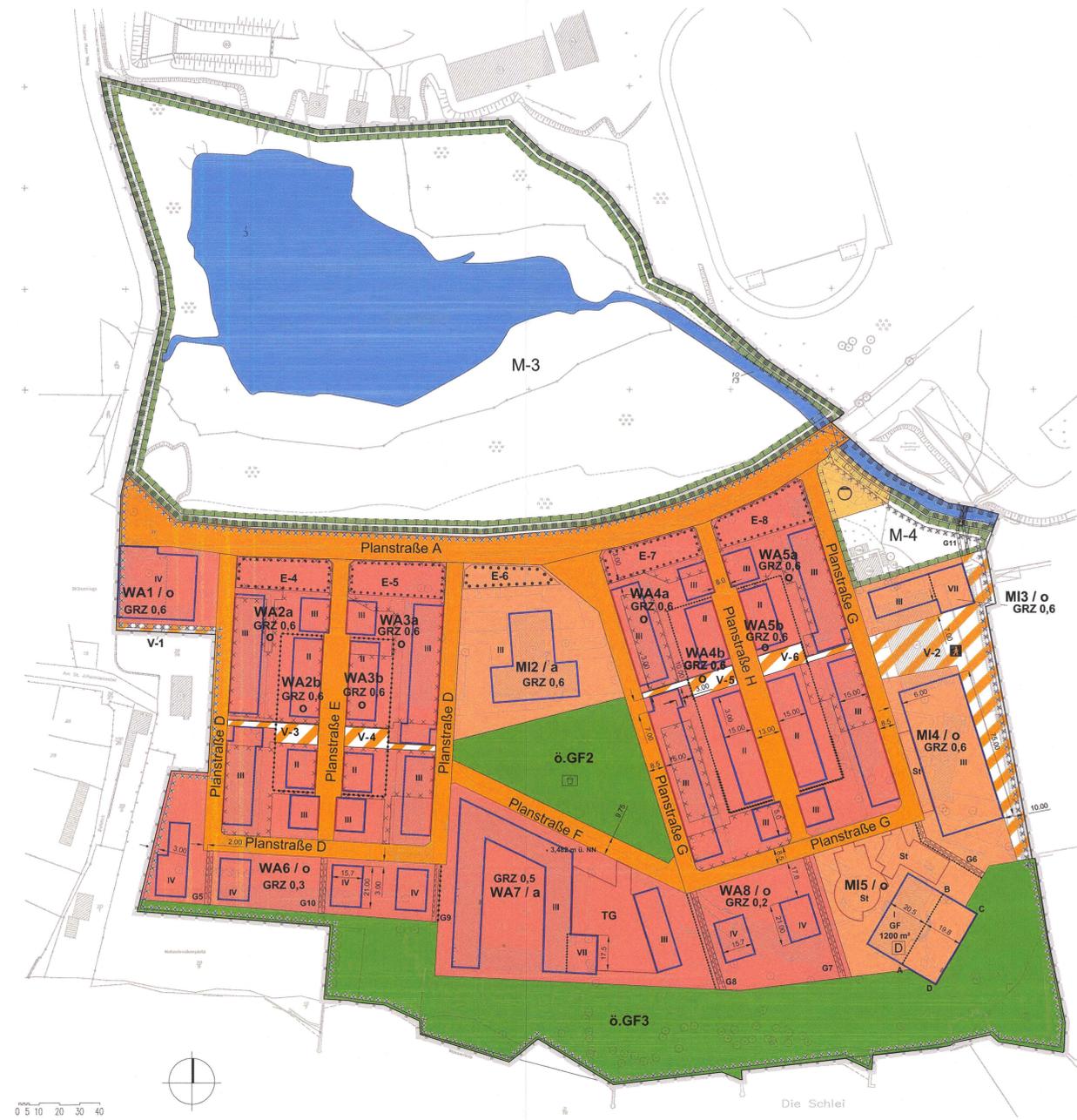


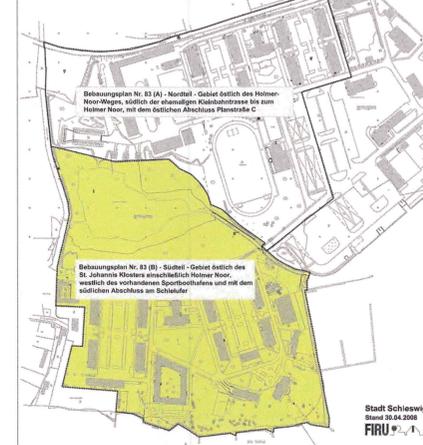
Stadt Schleswig



2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil - - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A.P.Møller Skolen und Schleifer -



Teilbebauungspläne Nr. 83 (A und B)
Übersicht (ohne Maßstab)



PFLANZLISTE Pflanzenliste 1: Alleebäume und Stellplatzbegrünung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Pinus sylvestris	Kiefer
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde

Pflanzenliste 2: Gebietstypische Gehölze (nicht abschließende Vorschlagsliste)

2a BÄUME	2b STRÄUCHER
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Pflaumerle
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Pinus sylvestris	Rosa canina
Quercus petraea	Rhamnus frangula
Quercus robur	Sleieiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
	Viburnum opulus
	Cornus sanguinea
	Butroler Hartriegel
	Hasel
	Cornus monogyna
	Eingriffl. Weißdorn
	Pflaumerle
	Traubeneiche
	Prunus spinosa
	Schlehe
	Hundsrose
	Rosa canina
	Faulbaum
	Rhamnus frangula
	Grauweide
	Bruchweide
	Salix cinerea
	Schwarz Holunder
	Gem. Schneeball

PLANZEICHEN nach der PlanzV90 Es gilt die Bauunterschiedsverordnung 1990, zuletzt geändert am 11.06.2013 M. W. von 20.09.2013

WA1	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) einschließlich Ordnungsziffer
MI1	Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) einschließlich Ordnungsziffer
GRZ 0,6	Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)
GF in m²	maximal zulässige Geschossfläche (§ 16 BauNVO)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
O	Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
A	Abwechslende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
B	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
G	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
6	Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
V1 u. V3 - V6	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung / einschließlich Ordnungsziffer
V2	Zweckbestimmung: Öffentlicher Geh- und Radweg
6.GF2	Zweckbestimmung: Fußgängerbereich (Promenade "Regattaplatz")
6.GF3	Zweckbestimmung: Öffentlicher Spielplatz
III	Sträßengrenzungslinie
Nachrichtliche Übernahme	
U	Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen oder Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
U	Umgrünung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
U	Brückenbauwerk
D	Kulturdenkmal

7	Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
8	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
9	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
9.GF2	Öffentliche Grünflächen (einschließlich Ordnungsziffer)
9.GF3	Zweckbestimmung: Öffentlicher Spielplatz
13	Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
13	Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) / hier FFH-Gebiet und § 21 NatSchG SH
13	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

15	Sonstige Planzeichen
3,4 m ü. NN	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
M-1	Bearbeitungsplan in mit Bezugsgröße Normalhöhennull
M-1	Ordnungsziffer für Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
E-1	Ordnungsziffer für Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
8,5	Bemessung in m
G1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (oder Festsetzungen) innerhalb eines Gebietes
G1	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) einschließlich Ordnungsziffer
TG	Umgrünung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
St	Umgrünung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
St	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Kennzeichnung „WA1, WA2a, WA2b, WA3a, WA3b, WA4a, WA4b, WA5a, WA5b, WA6, WA7, WA8“ sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungswesens, Ferienwohnungen, Anlagen für Verwaltungen, Garagenbetriebe und Tankstellen nicht zulässig. (gem. § 4 Abs. 2, Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO) (gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO) (gem. § 13 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Kennzeichnung „WA2a, WA2b, WA3a, WA3b, WA4a, WA4b, WA5a, WA5b, WA6, WA7, WA8“ sind Schank- und Spielwirtschaften nicht zulässig. (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

1.3 In den Mischgebieten MI2, MI3, MI4 und MI5 sind Garagenbetriebe, Tankstellen und Vergütungsstellen im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig. Sie sind auch nicht ausnahmsweise zulässig. (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO) (gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.4 In den Wohngebieten WA2a, WA2b, WA3a, WA3b, WA4a, WA4b, WA5a und WA5b ist ausnahmsweise die Überschreitung der GRZ bis zu 0,7 zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 19 BauNVO

1.5 Für die Fläche mit der Kennzeichnung „A-B-C-D“ im Mischgebiet „MI5“ ist die Errichtung einer Terrasse oberhalb der Geländeoberfläche zulässig (gem. § 20 Abs. 3 BauNVO).

1.6 Für die allgemeinen Wohngebiete „WA2a“, „WA3a“, „WA4a“ und „WA5a“ wird für alle Gebäude die maximale Höhe für die Oberkante baulicher Anlagen über NN von 12,5 m festgesetzt. (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO).

1.7 Für die allgemeinen Wohngebiete „WA2b“, „WA3b“, „WA4b“ und „WA5b“ werden für alle Gebäude die maximalen Höhen baulicher Anlagen über NN mit einer Firsthöhe von 13,5 m festgesetzt. (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO).

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.8 In den allgemeinen Wohngebieten „WA2a“, „WA2b“, „WA3a“, „WA3b“, „WA4a“, „WA4b“, „WA5a“, „WA5b“ können untergeordnete Bauteile der Baukörper bis zu 0,25 m vor bzw. hinter die Baulinie gesetzt werden.

1.9 In den allgemeinen Wohngebieten können ausnahmsweise Terrassen bis zu 0,80 m vor die Baugrenze treten.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.10 Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Garagen im gesamten Geltungsbereich zulässig (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO).

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.11 In den Baulinien mit der Kennzeichnung „WA2b“, „WA3b“, „WA4b“ und „WA5b“ müssen die Baukörper gebelastet zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

1.12 Die Fläche „M3“, Holmer Noor und Mühlenbach, ist zu erhalten. Eingriffe, die diese Fläche beeinträchtigen, sind unzulässig. Die naturnahen Bachabschnitte des Mühlenbachs sind unter Berücksichtigung naturnaher Gestaltungsprinzipien zu renaturieren. Die Errichtung von nicht verorteten Niederschlagsweissen aus dem Bereich der angrenzenden Schule (SO1) ist zulässig. Nicht einheimische Gehölze entlang der Planstraße A sind zu entfernen und durch standortgerechte, einheimische Gehölze der Planstraße zu ersetzen.

1.13 Innerhalb der Fläche „M4“, Renaturierung Mühlenbach, sind die naturnahen Bachabschnitte des Mühlenbachs unter Berücksichtigung naturnaher Gestaltungsprinzipien zu renaturieren. Die einheimischen, standortgerechten Gehölze der Fläche sind zu erhalten. Eingriffe, die diese einheimischen, standortgerechten Gehölze gefährden, sind unzulässig. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind mindestens 70 % der nicht mit Gehölzen bestehenden Fläche als geschlossene Gehölzplantagen aus Bäumen und Sträuchern aus einheimischen, standortgerechten Arten der Planstraße anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind 1 Baum und 40 Sträucher pro angelegtem 100 m² Pflanzenfläche zu pflanzen. Verengungen innerhalb der Maßnahmenfläche sind zu entfernen. Entlang der Planstraße G sind Bäume (Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm) alle zwei zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10,00 m.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

1.14 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

1.15 An der rückwärtigen Grenze der Baugrundstücke „WA2a“, „WA2b“, „WA3a“, „WA3b“, „WA4a“, „WA4b“, „WA5a“, „WA5b“ sowie entlang der Grundstücksgrößen zu Gehwegen (G1-G4) sowie Erhaltungsfächen (E4, E5, E7, E8) und an der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der west- und westnordwestlichen D sind Bepflanzungen in Form von standortgerechten, einheimischen Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m festgesetzt. Da die Gärten um ca. 1,00m erhöht werden, wird es im Bereich der Aufschüttung eine Natursteinmauer geben, welche nicht der Einfröhung ausrechenen ist. Andersart gestaltete Einfröhdungen sind ausgeschlossen.

1.16 Innerhalb des öffentlichen Straßenlandes „Planstraße A“ ist eine beidseitige Straßenbepflanzung (Alee) mit einem Pflanzabstand von ca. 15 m vorzunehmen. Unterbrechungen der Baumreihe zur Einordnung von Grundstückszufahrten und Pkw-Stellplätzen sind zulässig. Es sind hochstämmige Bäume (Stammumfang 18-20 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Pflanzfläche in einer Größe von mindestens 6 m² anzulegen. Die Stellplatzflächen für PKW sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rassenagel) zu belegen.

Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

1.17 Auf Stellplatzanlagen ab 5 Stellplätzen ist im Umfeld der 5 Stellplätze je angelegtem 5 Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter einheimischer, hochstämmiger Baum (Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Pflanzfläche in einer Größe von mindestens 6 m² anzulegen. Die Stellplatzflächen für PKW sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rassenagel) zu belegen.

1.18 Die Flächen „E-4“ bis „E-8“ sind zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen führen, sind unzulässig. Falls durch die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, sofern an anderer Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.19 Die Fläche „6.GF2“ wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „parkartige Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 5 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen der Planstraße zu bepflanzen. Die Errichtung eines Spielplatzes ist zulässig.

1.20 Die Fläche „6.GF3“ wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „parkartige Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 5 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen der Planstraße zu bepflanzen. Die Errichtung eines Spielplatzes ist zulässig.

Weitere Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

1.21 Die nicht für Verkehrsanlagen bestellten Flächen innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind als Grünflächen anzulegen.

1.22 Für die öffentlichen Fußwege und öffentlichen Stellplätze dürfen nur wasser- und luftdurchlässige Beläge verwendet werden

Straßen / Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.23 Auf den Planstraßen D und G sowie E und H ist ausgehend von den festgesetzten Baulinien bis in eine Tiefe von 0,5m durch die jeweiligen Grundstücksgrößenform vor dem jeweiligen Grundstück das Anpflanzen von Stauden und das Aufstellen von Bänken gemäß der örtlichen Gestaltung zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.24 Die mit „G5“ bis „G11“ festgesetzten Geh- und Leitungsrechte dienen der Erschließung und sichern eine Fußwegverbindung durch die Wohngebiete. Sie stehen der Allgemeinheit zur Verfügung, um übergeordnete Wegeverbindungen zu schaffen. Für die Gehrechte „G5“ bis „G11“ wird eine Mindestbreite von 2m vorgesehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II Baugestalterische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 und 2 LBO SH)

1.1 Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete WA2a, WA3a, WA4a, WA5a, WA6 und WA8 sowie für alle drei- und sechsgeschossigen Gebäude im WA1 und WA7 sind als Dachformen flachgedielte oder flach geneigte Dächer bis maximal 10° Dachneigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind die zu erhaltenden Bestandsgebäude in „WA7“.

1.2 Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete „WA2b“, „WA3b“, „WA4b“ und „WA5b“ sind als Dachformen lediglich Satteldächer zulässig.

1.3 Im Bereich der Baugebiete „WA1“, „WA7“, „MI2“ und „MI5“ sind die Fassaden der Hauptgebäude in rotm Ziegelmauerwerk auszuführen. Maximal 20% der Fassadenfläche kann in anderem Material und Farbton ausgeblendet werden.

1.4 Im Bereich der Wohngebiete „WA2a“, „WA2b“, „WA3a“, „WA3b“, „WA4a“, „WA4b“, „WA5a“, „WA5b“, „WA6“ und „WA8“ wird zur Gestaltung der Fassaden der Hauptbaukörper rotes Ziegelmauerwerk bzw. ein vergleichbare Farbgebung nicht zugelassen.

III Nachrichtliche Übernahme

Hinweis: Hochwasserschutz

Der höchste bekannte Wasserstand am Pegel Schleswig betrug am 13.11.1872 NN + 3,25 m. Bei einem ähnlichen Hochwasser, wobei noch eine sekundäre Wasserandrängung von etwa 0,25 m im Jahrhundert zu berücksichtigen ist, werden Gebäude und Anlagen in einem Gelände unter dieser Höhe dem Deichhochwasser und seinen Folgeschäden ausgesetzt sein. An der Schle- und Oberecke sind unter NN + 3,50 m liegende Flächen als überflutunggefährdete Gebiete ausgewiesen. Flächen, für die kein Deichschutz hergestellt wird, sind von jeder neuen Bebauung freizuhalten. Das gilt nicht, wenn die Baugelände sturmfluticher aufgeteilt wird. In diesem Fall sind die Gebäude gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern. Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen eine Fußbodenhöhe von mindestens NN + 3,50 m aufweisen. Die Gebäude sind gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern. Sofern keine ständige Bewässerung der Gebäude besteht und Menschen sich deshalb bei Hochwasser auf ein sicheres Niveau höher als NN + 3,50 m evakuieren können, sind Fußwege außerhalb auf ein Niveau höher als NN + 3,50 m zu schaffen. Tiefgaragen und Kellergeschosse sind der Bauart entsprechend herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern. Bei Tiefgaragen sollte eine Abschottung vorgesehen werden. Unter dem Niveau NN + 3,50 m sind Vorkehrungen zu treffen, dass Abwasser und Schmutzwasser nicht in die Ostsee eingeleitet werden können. Für die bereits vorhandene Bebauung, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind nicht zugängliche und sichere Fluchtmöglichkeiten innerhalb der Gebäude zu sturmflutrischen Stockwerken oder außerhalb davon zu sturmflutrischen Sammelplätzen zu schaffen.

Bebauungsplanänderung

Satzung der Stadt Schleswig über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 (B) - Südteil -

- Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A.P.Møller Skolen und Schleifer -
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 22.05.2018 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A.P.Møller Skolen und Schleifer - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 25.09.2017
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Schleswig am 04.12.2017 erfolgt.

Schleswig, den 11.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 17.05.2018
Dr. A. Christiansen
Bürgermeister